Bundesfachplanungsvorhaben Höchstspannungsleitung Punkt Wullenstetten – Punkt Niederwangen (Vorhaben Nr. 25 gemäß Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz; Drehstrom Nennspannung 380 kV)

Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls über die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß § 34 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesnetzagentur gibt hiermit bekannt, dass das oben genannte Bundesfachplanungsvorhaben keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung ist aufgrund des Ergebnisses der Vorprüfung nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Zusammenfassung der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 37 i.V. m. § 35 Abs. 4 UVPG und Anlage 6 des UVPG

1. Grundlagen

1.1. Daten und Informationsgrundlage

Die Bundesnetzagentur hat der Vorprüfung folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

- Antrag des Vorhabenträgers Amprion GmbH vom 02.07.2020 auf Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung vom November 2018, insbesondere Ziffer 5 (SUP-Vorprüfung inkl. Zusammenfassung Anhang 3 Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung und Anhang 4 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung).
- Dokumentation des Ergebnisses der Vorprüfung zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Einzelfall nach §§ 37, 35 Abs. 4, 34 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.10.2018 (Gz. 6.07.00.02/25-2-0/4.0) (im Folgenden: „Dokumentation der SUP-Vorprüfung von 2018“)
- Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 25 des Bundesbedarfsplangesetzes (vereinfachtes Verfahren) vom 23.11.2018
- Stellungnahmen der zuständigen Landesbehörden zur Umweltverträglichkeit nach § 41 UVPG.

1.2. Rechtsgrundlagen

Mit der Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018 gemäß § 12 NABEG, die im vereinfachten Verfahren nach § 11 NABEG ergangen ist, hat die Bundesnetzagentur die Trasse der Höchstspannungsleitung Punkt Wullenstetten bis Punkt Niederwangen (Vorhaben Nr. 25 Bundesbedarfsplangesetz) und den an der Landesgrenze zwischen dem Freistaat Bayern und Land Baden-Württemberg gelegenen Länderübergangspunkt festgelegt.

Der Vorhabenträger hat nun beantragt, den durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018 festgelegten Trassenverlauf zu ändern.

Die erforderlichen Anpassungen der Bundesfachplanungsentscheidung können in einem vereinfachten Verfahren nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG analog durchgeführt werden. Voraussetzung für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens ist allerdings, dass eine Strategische Umweltprüfung gemäß § 37 S. 1 UVPG nicht erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 35 Abs. 4 S. 1 UVPG, unter Be-

rücksichtigung der Kriterien in Anlage 6 zum UVPG, zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Berücksichtigt wird, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Das Ergebnis der Vorprüfung ist gemäß § 34 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 UVPG bekannt zu geben.

Die Bundesnetzagentur hat bereits zur Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018 eine Vorprüfung des Einzelfalls über die Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP-Vorprüfung) gem. § 35 Abs. 4 UVPG durchgeführt[1] mit dem Ergebnis, dass die Durchführung einer SUP nicht erforderlich ist. Das Vorhaben hatte, nach einer überschlägigen Prüfung im Sinne von § 35 Abs. 4 Satz 1 UVPG, unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien und unter Berücksichtigung wirksamer Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, die im weiteren Aufstellungsverfahren der Bundesfachplanung nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären (Bundesfachplanungsentscheidung, S. 12, 18 ff.)

Diese Prüfung wird auf Grundlage der jetzt notwendig gewordenen Änderungen wiederholt. Die Auswirkungen des Vorhabens werden in einer Zusammenschau über alle Wirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens bewertet. Zudem werden die Auswirkungen der Änderungen/Konkretisierungen einzeln bewertet.

1.3. Vorhabenbeschreibung

Zwischen dem Punkt Wullenstetten und dem Punkt Niederwangen soll auf einer bestehenden 380-kV-Leitung eine Spannungsumstellung mit Stromkreisauflage im Bereich der Bl. 4521 und eine Umbeseilung im Bereich der Bl. 4572 erfolgen. Hierbei handelt es sich um eine sogenannte Netzverstärkung. Die 380-kV-Schaltanlage Dellmensingen ist Stützpunkt der Maßnahme.

Die Planungen für das Vorhaben sind nach der Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018 und nach dem Antrag auf Planfeststellung nach § 19 NABEG vom 08.05.2019 fortgeschritten. Bei der Vertiefung der Planungen hat sich gezeigt, dass für das anstehende Planfeststellungsverfahren nach § 18 NABEG in mehreren Punkten Abweichungen von den Planunterlagen, die der Bundesfachplanungsentscheidung zugrunde lagen, erforderlich werden und nicht von der Bundesfachplanungsentscheidung erfasst wurden.

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden beantragten Abweichungen / Konkretisierungen die nun der SUP-Vorprüfung zugrunde gelegt werden:

Änderung der Schutzstreifen

Aufgrund geänderter Anforderungen, die sich aus der DIN 50341 für die Berechnung von Schutzstreifen ergeben (z.B. Neueinteilung der Wind- / Eislastzonen, spannungsabhängige Sicherheitsabstände), waren die Schutzstreifen der zu verstärkenden Bl. 4521 und Bl. 4572 neu zu berechnen. Zudem wurden in Bereichen mit Gehölzen (z.B. Einzelgehölze, Wald, Baumreihen) die spezifischen Endwuchshöhen der jeweiligen Gehölzarten ermittelt. Diese sind eine zusätzliche Grundlage für die Berechnung von Schutzstreifen.

Zubeseilung Bl. 4521 Pkt. Wullenstetten – UA Dellmensingen

In diesem technischen Abschnitt des Vorhabens erfolgt gemäß aktuellem Planungsstand eine **Änderung des Schutzstreifens** in 3 von 41 Spannfeldern um etwa 1 m bis ca. 14,5 m.

[1] Dokumentation des Ergebnisses der Vorprüfung zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Einzelfall nach §§ 37, 35 Abs. 4, 34 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.10.2018 (Gz. 6.07.00.02/25-2-0/4.0) (im Folgenden: „Dokumentation der SUP-Vorprüfung von 2018“)

Eine flurstückscharfe Konkretisierung erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

Umbeseilung Bl. 4572 UA Dellmensingen bis Pkt. Niederwangen

In diesem technischen Abschnitt des Vorhabens erfolgt gemäß aktuellem Planungsstand eine **Änderung des Schutzstreifens** in 62 der 227 Spannfelder um 1 m bis 30 m. Eine flurstückscharfe Konkretisierung erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

Mastneubau

Bestandteil der Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018 ist der Neubau von 34 Masten. Davon 32 Masten in der bestehenden Trassenachse und zwei Masten außerhalb der bestehenden Trassenachse bei Ringschnait. Im Anschluss an die Bundesfachplanungsentscheidung hat sich die Planung dahingehend konkretisiert, dass nach derzeitigem Planungsstand insgesamt 32 Masten zurückzubauen und nur noch 33 Masten neu zu bauen sind. Durch die Konkretisierung der Variante Ringschnait ist dort nur ein Neubaumast außerhalb der in der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegten Trassenachse erforderlich. Von den insgesamt 33 neu zu errichtenden Masten weichen gemäß aktuellem Planungsstand 11 Maststandorte von der gem. Bundesfachplanungsentscheidung festgelegten Trassenachse ab:

Abweichungen von der Trassenachse gem. Bundesfachplanungsentscheidung:

Zubeseilung Bl. 4521 Pkt. Wullenstetten – UA Dellmensingen

Pkt. Wullenstetten:

Mast 1041: ca. 28 m

Mast 2041: ca. 60 m

(Mast 2041 soll jedoch in der Achse der vorhandenen Bl. 4521 und Bl. 4549

zwischen den vorhandenen Masten 1 (Bl. 4549) und 42 (Bl. 4521) errichtet werden.

Umbeseilung Bl. 4572 UA Dellmensingen bis Pkt. Niederwangen

Ringschnait:

Mast 1083: ca. 19 m (ca. 179 m zur Bestandachse)

Kißlegg:

Mast 1178: ca. 17 m

Leupolz:

Mast 1193: ca. 9 m

Mast 1194: ca. 23 m

Untere Argen:

Mast 1211: ca. 15 m

Mast 1212: ca. 4 m

Mast 1213: ca. 1 m

Mast 1214: ca. 5 m

Mast 1215: ca. 9 m

Masthöhen

Die Antragsunterlagen wurden mittlerweile auch im Hinblick auf die Höhe der Masten fortgeschrieben. Im Verfahren der Bundesfachplanung war bereits bekannt, dass 16 Masten um maximal 5 m erhöht werden müssen (ohne Mastneubau, reine Masterhöhung). Mittlerweile hat sich die Planung dahingehend konkretisiert, dass nur noch 15 Masten um maximal 5 m erhöht werden müssen (ohne Mastneubau, reine Masterhöhung vorhandener Maste). Die ursprünglich geplante Erhöhung von Mast- Nr. 143 (Bl. 4572) entfällt. Neben den 15 reinen Masterhöhungen werden 33 Masten neu errichtet. Die genaue Höhe dieser 33 Neubaumasten war zum Zeitpunkt der Bundesfachplanungsentscheidung noch nicht bekannt. Mit Fortschreiten der technischen Planung sind die Höhen der Ersatzneubauten gegenüber den jeweiligen Bestandsmasten nun annähernd bekannt. Die Angaben werden im Planfeststellungsverfahren weiter konkretisiert. Im Einzelnen sind folgende Ersatzneubauten zu errichten:

Von den 33 neu zu bauenden Masten werden 13 Neubaumasten um maximal bis zu 9,8 m höher (8 Masten werden ca. 0,1 – 4,0 m höher, 4 Masten werden ca. 4,1 – 7,0 m höher, 1 Mast wird ca. 9,8 m höher) und 19 Neubaumasten um maximal ca. 13,8 m niedriger als die zu ersetzenden Bestandsmasten (11 Masten werden ca. 0,1 – 4,0 m kleiner, 5 Masten werden 4,1 – 7,0 m kleiner, 2 Masten werden ca. 7,1 – 10,0 m kleiner und 1 Mast wird ca. 13,8 m kleiner).

1.4. Standortbeschreibung

Durch den vorliegenden Antrag auf Änderung der Bundesfachplanung ändert sich der Verlauf der zu verstärkenden Leitung nicht. Die 380-kV-Netzverstärkung beginnt am Netzverknüpfungspunkt Wullenstetten in der Stadt Senden im Landkreis Neu-Ulm (Bayern). Bis zur UA Dellmensingen verläuft die Trasse weitestgehend in westliche Richtung. Dabei führt die Bestandsleitung (Bl. 4521), die zubeseilt werden soll, überwiegend parallel zu einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung der TransnetBW. Die Leitung verläuft entlang der Baggerseen der Stadt Senden und quert mit der Iller die FFH-Gebiete „Untere Illeraue“ sowie „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller“ und erreicht damit das Bundesland Baden-Württemberg. Hier verläuft die Leitung weiter westwärts hauptsächlich über landwirtschaftliche Nutzflächen. Der Bereich um die Iller ist von Waldflächen, sonstigen Gehölzbeständen und Baggerseen gekennzeichnet. Der übrige Untersuchungsraum bis Dellmensingen ist von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Der Siedlungsanteil ist gering.

Am südlichen Ortsrand von Dellmensingen schwenkt die Leitung in nordwestliche Richtung und erreicht schließlich die UA Dellmensingen westlich der Ortschaft.

Der Leitungsabschnitt Dellmensingen – Niederwangen folgt weitestgehend der Bestandstrasse Bl. 4572, die ab diesem Punkt umbeseilt werden soll, nach Süden in Richtung Niederwangen im Allgäu. Auch hier dominieren wiederum landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch Ufergehölze entlang von Gräben und kleineren Gewässern unterbrochen werden. Südlich von Füramoos knickt der Leitungsverlauf in südwestliche Richtung ab. Hier führt die Leitung durch stärker reliefiertes Gelände, das zunehmend von Grünlandnutzung, Gehölzen und Wäldern geprägt ist.

Westlich von Bad Wurzach verläuft die Trasse unmittelbar entlang des großflächigen Naturschutzgebiets „Wurzacher Ried“. Kurz danach tangiert die Trasse im Randbereich das Naturschutzgebiet „Rohrsee“. Östlich der Gemeinde Wolfegg wird ein Gewerbegebiet teilweise überspannt. Westlich von Wangen im Allgäu wird zunächst die A 96 in südwestliche Richtung gequert, anschließend die Fließgewässer „Untere Argen“ und „Obere Argen“ in Nord-

Süd-Richtung. Südwestlich von Wangen ist südlich des Ortsteils Niederwangen der Endpunkt des Vorhabens erreicht.

2. Beschreibung und Einschätzung der Umweltauswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens

Es wurde geprüft, ob sich das Vorhaben möglicherweise nachteilig auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG auswirkt. Dabei wurden auch die jeweiligen Gebiete gemäß Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG berücksichtigt. Für jedes Schutzgut wurde eine überschlägige Einschätzung vorgenommen, ob Umweltauswirkungen durch das Vorhaben verursacht werden und ob diese erheblich sein könnten. Zudem werden die Auswirkungen der Änderungen / Konkretisierungen einzeln bewertet.

Die Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens, die bis zum jetzigen Zeitpunkt bereits ersichtlich sind, sind überwiegend auf die nähere Umgebung der Bestandstrasse beschränkt.

2.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

Wie in der Dokumentation der SUP-Vorprüfung von 2018 festgehalten, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass durch das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ein Einfluss auf das Ergebnis der Bundesfachplanung kann somit ausgeschlossen werden.

Die im jetzigen Bundesfachplanungsantrag vorgesehenen Konkretisierungen und Änderungen des Vorhabens lassen folgende Umweltauswirkungen erwarten:

Masterhöhungen; Mastneu/-rückbau

Die Lage der neuen Maststandorte befindet sich innerhalb der Bestandstrasse; nur im Ausnahmefall bei Ringschnait gibt es eine Abweichung bis zu 200 m von der Bestandsachse. An insgesamt 15 Masten kommt es im Worst Case zu Masterhöhungen von i.d.R. ca. 2,5 m, in zwei Fällen um ca. 5,0 m. Darüber hinaus werden 13 Neubaumasten um maximal ca. 9,8 m höher und 19 Neubaumasten um maximal ca. 13,8 m niedriger als die zu ersetzenden Bestandsmasten. Durch den Rückbau von Masten ändert sich die Mastanzahl zum Status Quo nur geringfügig. Ein Heranrücken an schutzwürdige Nutzungen wie Siedlungsflächen und Wohngebäude findet nicht statt. Aufgrund der räumlichen Nähe der Neubaumasten zu den Bestandsmasten, der Entlastung durch die Rückbaumasten und die sich nur geringfügig und punktuell ändernden Masthöhen, ist das Vorhaben nicht geeignet, erhebliche visuelle Störungen auszulösen, die über die Wirkungen der Bestandsleitung in erheblichem Maße hinausgehen.

Schutzstreifenänderungen

Auswirkungen, die für das Schutzgut nachteilig sein können, sind auch die baubedingten Geräuschbelastungen im Siedlungsbereich und auf Erholungsflächen durch die Herstellung des Schutzstreifens vor allem in Waldflächen. Für einen Zeitraum weniger Tage kommen hier Maschinen zum Gehölzrückschnitt zum Einsatz. Die Schallemissionen treten überwiegend tagsüber und lokal auf und überschreiten, nach derzeitigem Planungsstand, die zulässigen Immissionswerte nicht.

2.2 Schutzgut Landschaft

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

Wie in der Dokumentation der SUP-Vorprüfung von 2018 festgehalten, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass durch das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ein Einfluss auf das Ergebnis der Bundesfachplanung kann somit ausgeschlossen werden.

Die im jetzigen Bundesfachplanungsantrag vorgesehenen Konkretisierungen und Änderungen des Vorhabens lassen folgende Umweltauswirkungen erwarten:

Schutzstreifenänderungen

Baubedingt kann es bei der Aufweitung des Schutzstreifens zur Beeinträchtigung von natürlichen Landschaftsbildelementen oder landschaftsprägenden Gehölzen kommen. Mit der Aufweitung des Schutzstreifens sind vor allem im Wald stärkere Gehölzrückschnitte verbunden und es kann bei der erstmaligen Herstellung der Schutzstreifenerweiterungsflächen zu einer mittleren Einwirkungsintensität kommen. Allerdings schließt die Aufweitung an den bestehenden Schutzstreifen an, der den Landschaftsraum bereits maßgeblich prägt. Somit kommt es nicht zu einer Neuzerschneidung von Gebieten.

Der Umfang der Schutzstreifenerweiterung beträgt auf der gesamten Leitung ca. 16,7 ha, davon ca. 9,2 ha Waldflächen. Von den übrigen ca. 7,5 ha Schutzstreifenerweiterung entfallen ca. 6,9 ha auf Offenlandflächen ohne Gehölze (überwiegend Acker, teilweise Grünland, vereinzelt sonstige Offenlandbiotope), wovon landwirtschaftliche Flächen ca. 5,9 ha ausmachen. Bei ca. 0,6 ha der Offenlandflächen handelt es sich um Klein- und Einzelgehölze (Hecken, Gebüsche, Baumreihen, Einzelbäume). In den Offenlandflächen mit Klein- und Einzelgehölzen kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass vereinzelt Rückschnitte erfolgen müssen und es damit zu Beeinträchtigung einzelner Landschaftsbildelemente kommen kann. In den Offenlandflächen ohne Gehölze hat die Schutzstreifenerweiterung keine Auswirkungen. Durch die Bestandstrasse liegt bereits eine Zerschneidung zusammenhängender Landschaftsteile vor. Da die Schutzstreifenerweiterungsflächen unmittelbar an den Bestandsschutzstreifen anschließen, kommt es zu keiner Neuzerschneidung von Waldflächen und zusammenhängenden Landschaftsteilen. Neben der Schutzstreifenerweiterung von ca. 16,7 ha kommt es an anderen Stellen zu Schutzstreifenreduzierungen von insgesamt ca. 5,9 ha. Die Schutzstreifenreduzierungen finden nahezu vollständig auf Offenlandflächen statt. Zu einer Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung kann es zumindest akustisch durch den Maschineneinsatz während des Gehölzrückschnittes kommen. Dieser erfolgt allerding nur während weniger Tage (s. auch Schutzgut Menschen).

Anlagebedingt wird in den Schutzstreifenerweiterungsflächen eine Wuchshöhenbeschränkung wirksam. Die zulässige Wuchshöhe im Schutzstreifen nimmt mit zunehmendem seitlichen Abstand zur Leitung zu, d.h. die dortige Wuchshöhenbegrenzung ist im Bereich der Schutzstreifenerweiterung geringer als unterhalb der Leitung. Dort, wo die Schutzstreifenerweiterung erfolgt, besteht somit die geringste Wuchshöhenrestriktion innerhalb des Schutzstreifens. Ein Gehölzrückschnitt wird nur erforderlich, wenn die Endwuchshöhe der Gehölze die zulässige Wuchshöhe übersteigt. In diesem Falle kommt es zur Beeinträchtigung der Gehölze durch den Rückschnitt, jedoch nicht zum Verlust. Für Gehölze, deren Endwuchshöhe geringer ist als die zulässige Wuchshöhe besteht keine Notwendigkeit des Rückschnitts und somit auch keine Einwirkungsintensität. In den Offenlandflächen ohne Gehölze hat die Schutzstreifenerweiterung somit keine Auswirkungen, da die dort befindlichen Biotope die

zulässige Wuchshöhe nicht erreichen. Maßnahmen im Rahmen der Trassenpflege sind dort somit nicht erforderlich. Auch in den Offenlandflächen mit Klein- und Einzelgehölzen ist oftmals davon auszugehen, dass sie die zulässige Endwuchshöhe nicht erreichen, sodass auch hier Rückschnitte ebenfalls nicht erforderlich sind. In Waldbereichen ist dagegen von einem regelmäßig notwendigen Rückschnitt auszugehen.

Im Rahmen der regelmäßigen Trassenpflege während der Betriebsphase (**betriebsbedingt**) ist ein selektiver Rückschnitt von Einzelgehölzen möglich, die die zulässige Wuchshöhe überschreiten. Durch häufigere Intervalle kann die Pflege so gestaltet werden, dass nur ein geringes Zurückschneiden der Gehölze erforderlich wird.

Insgesamt ist durch die Schutzstreifenänderungen nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auszugehen.

Masterhöhungen; Mastneu/-rückbau

Von den 33 neu zu bauenden Masten werden 13 Neubaumasten um maximal bis zu 9,8 m höher und 19 Neubaumasten um maximal ca. 13,8 m niedriger als die zu ersetzenden Bestandsmasten. Aufgrund der räumlichen Nähe der Neubaumasten zu den Bestandsmasten, der Entlastung durch die 32 Rückbaumasten und der sich nur geringfügig ändernden Masthöhen und der überwiegend siedlungsfernen Lage der Masterhöhungen, ist das Vorhaben nicht geeignet, Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild auszulösen, die über die Wirkungen der Bestandsleitung in erheblichem Maße hinausgehen.

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG

Durch den Änderungsgegenstand kommt es in den Landschaftsschutzgebieten (LSG) Karbachtal: Masten 195 – 199, 203 – 204 und dem LSG Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu: Masten 1222 – 1223 zu Schutzstreifenänderungen. Hier muss von einer mittleren Empfindlichkeit bei Wald- und sonstigen Gehölzflächen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete ausgegangen werden. Allerdings kommt es aufgrund der Wuchshöhenbeschränkung und dem damit verbundenen Rückschnitt der Gehölze zwar zu einer Beeinträchtigung, aber nicht zum Verlust derselben. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebiete ist nicht zu erwarten. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind entsprechende Anträge auf Befreiung zu stellen. Mastneu- oder -rückbauten finden innerhalb der Landschaftsschutzgebiete durch den Änderungsgegenstand nicht statt.

2.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

Wie in der Dokumentation der SUP-Vorprüfung von 2018 festgehalten, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass durch das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ein Einfluss auf das Ergebnis der Bundesfachplanung kann somit ausgeschlossen werden.

Die im jetzigen Bundesfachplanungsantrag vorgesehenen Konkretisierungen und Änderungen des Vorhabens lassen folgende Umweltauswirkungen erwarten:

Schutzstreifenänderung

Der Umfang der Schutzstreifenerweiterung beträgt auf der gesamten Leitung ca. 16,7 ha, davon ca. 9,2 ha Waldflächen. Von den übrigen ca. 7,5 ha Schutzstreifenerweiterung entfallen ca. 6,9 ha auf Offenlandflächen ohne Gehölze (überwiegend Acker, teilweise Grünland,

vereinzelt sonstige Offenlandbiotope), wovon landwirtschaftliche Flächen ca. 5,9 ha ausmachen.

Mit der Aufweitung des Schutzstreifens unterliegen alle Gehölz- und Wald(rand)bereiche einer Wuchshöhenbeschränkung. Vor allem im Wald sind damit stärkere Gehölzrückschnitte verbunden und es kommt, zumindest bei der erstmaligen Herstellung der Schutzstreifenerweiterungsflächen, aber ggfs. auch beim weiteren betriebsbedingten Gehölzrückschnitt, zu einer starken Veränderung bzw. Entfernung von Vegetationsstrukturen und damit auch Habitaten. Dies kann zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Bei Beseitigung eines Quartierbaumes kann dies zu einem Verlust von Lebensstätten gehölzbewohnender Fledermausarten führen. Ebenso können Höhlen- und Horstbäume und Nester von Vogelarten betroffen sein. Fledermaus- und Vogelarten sind gegenüber Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten als empfindlich einzustufen. Der Verlust von Quartierbäumen (Wochenstube) oder Nestern ist zwar räumlich und quantitativ begrenzt, führt jedoch zu einer hohen Einwirkungsintensität. Auch die Störung von Fledermäusen in Quartiernähe hat eine hohe Einwirkungsintensität.

Die Schutzstreifenerweiterung schließt an den bestehenden Schutzstreifen an, der bereits regelmäßigen Gehölzrückschnitten unterliegt und den Raum maßgeblich prägt. Die Beschränkung der Wuchshöhe fällt aufgrund der Randlage hier am geringsten aus. Die Wahrscheinlichkeit für eine Betroffenheit von Quartierbäumen gehölzbewohnender Fledermäuse oder Horstbäumen/Nestern ist gering, kann im Einzelfall aber nicht ausgeschlossen werden.

Durch Bauzeitenregelungen sind Maßnahmen außerhalb der Brutzeit der Vögel vorgesehen, was vor allem für die Arten ohne Reviertreue zu ihren Brutplätzen vermeidend wirkt. Zudem stehen verschiedene CEF-Maßnahmen zum Ausgleich des Verlusts von Quartierbäumen (Wochenstuben), Horstbäumen/Nestern oder Habitatverlusten/-verschlechterungen (Vögel) zur Verfügung. Neben dem Aufhängen von Fledermauskästen für entsprechende Arten können Baumhöhlen gefräst oder vorhandene Stämme mit den Höhlen versetzt werden (Translokation). Zusätzlich kann immer der Erhalt von Alt- und Totholz vorgesehen werden.

Im Zuge der Beseitigung von Habitatstrukturen sind Verluste von Individuen (z.B. im Winterhalbjahr, Winterschlaf Amphibien, Reptilien, Bilche) und Entwicklungsstadien (z.B. Insektenlarven, Gelege von Vogelarten) nicht oder wenig mobiler Arten, sowie der Jungtiere oder anderer unbeweglicher Entwicklungsstadien beim Gehölzeinschlag während der Brutzeit möglich. Anlagenbedingte Verluste sind durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen im Zuge des Gehölzrückschnitts und bei der Bauausführung vermeidbar (Gehölzrückschnitt gemäß § 39 BNatSchG nur zwischen 01.Oktober – 28. Februar, ggf. CEF-Maßnahmen vgl. Anhang 4). Erhebliche Auswirkungen liegen unter diesen Voraussetzungen nicht vor.

Insgesamt kann der Gehölzrückschnitt selektiv und standortangepasst erfolgen.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Masterhöhungen; Mastneu/-rückbau;

Durch den Änderungsgegenstand reduziert sich die Anzahl der Neubaumasten gegenüber der ursprünglichen Planung um einen Neubaumast auf insgesamt 33 Neubaumasten.

Von den 33 neu zu bauenden Masten werden 13 Neubaumasten um maximal bis zu 9,8 m höher (8 Masten werden ca. 0,1 – 4,0 m höher, 4 Masten werden ca. 4,1 – 7,0 m höher, 1 Mast wird ca. 9,8 m höher) und 19 Neubaumasten um maximal ca. 13,8 m niedriger als die zu ersetzenden Bestandsmasten (11 Masten werden ca. 0,1 – 4,0 m kleiner, 5 Masten werden 4,1 – 7,0 m kleiner, 2 Masten werden ca. 7,1 – 10,0 m kleiner und 1 Mast wird ca. 13,8

m kleiner). Die Masthöhen verändern sich gegenüber den zu ersetzenden Bestandsmasten daher geringfügig.

Im Einzelfall allerdings kann das Vorkommen besonders kollisionsgefährdeter Vogelarten punktuell aufgrund der Masthöhenänderungen zu einer Erhöhung der Konfliktintensität führen. Insgesamt weist die Bestandsleitung aber überwiegend sehr geringes oder geringes Gefährdungspotenzial für Vogelschlag auf. Die anlagebedingten Auswirkungen durch die Masthöhenänderungen ändern sich nicht wesentlich, sodass das Kollisionsrisiko im Vergleich zur Bestandsleitung nur geringfügig verändert wird.

Als Verminderungsmaßnahme zur Reduktion des Vogelschlags hat sich die Installation von Markierungen an den Erdseilen zur Erhöhung der Sichtbarkeit der Leitungen für Vögel bewährt.

Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens ist auf Grundlage von Kartierungen das Kollisionsrisiko zu berechnen und ggf. weitere Maßnahmen zu treffen. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind daher, über das bisherige Maß hinaus, nicht zu erwarten.

Artenschutz

Dem Vorhaben stehen nach derzeitigem Planungsstand keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegen. Es ist weder mit einer Erhöhung des Tötungsrisikos noch mit einer erheblichen Störung empfindlicher Arten oder mit einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Basierend auf den Ergebnissen der im Planfeststellungsverfahren vorgesehenen Kartierungen können Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelungen oder Vogelschutzmarker sowie ggf. Maßnahmen für die Erhaltung der dauerhaften ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden, durch die erhebliche Umweltauswirkungen auf möglicherweise betroffene Arten insbesondere in der Bauphase voraussichtlich vermieden werden. Da voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden, ist auch keine Ausnahmeprüfung im Sinne von § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG

Im Untersuchungsraum werden acht FFH-Gebiete und zwei Vogelschutzgebiete von der Leitung gequert oder randlich tangiert.

Namentlich sind dies die

- FFH-Gebiete: „Untere Illerauen“, DE 7726-371, „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller“, DE 7625-311, „Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach“, DE 7825-311, „Wurzacher Ried und Rohrsee“, DE 8025-341, „Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg“, DE 8224-311, „Altdorfer Wald“, DE 8124-341, „Untere Argen und Seitentäler“, DE 8324-343, „Obere Argen und Seitentäler“, DE 8324-342 und
- Vogelschutzgebiete: „Wurzacher Ried“, DE 8025-401, „Rohrsee“, DE 8125-441.

Auch in diesen Gebieten oder in deren Umfeld werden teilweise Schutzstreifenänderungen notwendig. Sofern sich Schutzstreifenerweiterungen in Gehölz- oder Waldflächen ergeben, liegt eine Wuchshöhenbeschränkung vor, die direkt oder indirekt zur Störung von Biotopen, Habitaten und Arten führen kann. Hier sind Schutzmaßnahmen zur Reduzierung der Wirkungen notwendig wie eine Bauzeitenregelung oder ein selektiver Rückschnitt der Gehölze, die eine Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen erwirken können. Insgesamt zeigt sich, dass für diese Maßnahmen eine hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit und Wirk-

samkeit prognostiziert werden kann. Unter Berücksichtigung der gebietsbezogen getroffenen Details sind mit ausreichender Sicherheit keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete und ihrer maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele zu erwarten. Das Vorhaben ist unter Beachtung von Auflagen zulassungsfähig (vgl. Kap. 5.5 und Anhang 3).

Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG

Die folgenden Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG sind durch die beantragten Änderungen und Konkretisierungen nicht betroffen: Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG, Naturparke nach § 27 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sowie, soweit auf dieser Betrachtungsebene bereits ersichtlich, geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Alleen nach § 29 BNatSchG. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind von dem Änderungsgegenstand nach bisherigem Planungsstand insofern betroffen, dass zwar kein Mast innerhalb eines Gebietes neu gebaut wird, aber zumindest der Mast 211 (Bl. 4572) zurückgebaut wird. Zudem kommt es zu Schutzstreifenänderungen im Bereich verschiedener gesetzlich geschützter Biotope für die im Rahmen der Planfeststellung Anträge auf Befreiung zu stellen und Ausgleich und Ersatz geschaffen werden muss. Insgesamt sind unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aber keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.4 Schutzgut Fläche

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

Wie in der Dokumentation der SUP-Vorprüfung von 2018 festgehalten, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass durch das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ein Einfluss auf das Ergebnis der Bundesfachplanung kann somit ausgeschlossen werden.

Die im jetzigen Bundesfachplanungsantrag vorgesehenen Konkretisierungen und Änderungen des Vorhabens lassen folgende Umweltauswirkungen erwarten:

Schutzstreifenänderung

Nach aktuellem Planungsstand ändert sich der Schutzstreifen in 65 von insgesamt über 268 Spannfeldern. Der Umfang der Schutzstreifenerweiterung beträgt auf der gesamten Leitung ca. 16,7 ha. An anderen Stellen kommt es zu Schutzstreifenreduzierungen von insgesamt ca. 5,9 ha. Im Schutzstreifen kommt es zwar nicht zum Flächenverlust aber aufgrund der (Wuchs)Höhenbeschränkung zu einer Nutzungseinschränkung auf der Fläche in dem Sinne, dass dort z.B. keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen. Die Wuchshöhenbeschränkung wird auf allen mit Gehölzen bestandenen Flächen wirksam, die über eine bestimmte Wuchshöhe hinausgehen. Dies trifft regelmäßig bei Wald zu, der auf ca. 9,2 ha der Schutzstreifenerweiterung betroffen ist. Hier kommt es aufgrund der Wuchshöhenbeschränkung zwar zu einer Beeinträchtigung der Waldflächen, aber weder wird die Fläche versiegelt, noch die forstwirtschaftliche Nutzung unterbunden. Auch die ca. 7,5 ha Schutzstreifenerweiterungen auf Offenlandflächen führt zu keinem Flächenverlust in dem Sinne, dass die derzeitige Nutzung nicht mehr möglich wäre. Die landwirtschaftliche Nutzung ist ohne Einschränkungen möglich. Die Schutzstreifenreduzierungen finden nahezu vollständig auf Offenlandflächen statt.

Angesichts der insgesamt geringen Nutzungseinschränkungen die mit der Flächeninanspruchnahme der Schutzstreifenerweiterung verbunden ist, die zusätzlich noch unmittelbar

angrenzend an den bestehenden Schutzstreifen erfolgt, ist voraussichtlich nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu rechnen.

Masterhöhungen; Mastneu/-rückbau;

Da insgesamt mit dem Änderungsantrag nur noch 33 Mastneubauten notwendig werden, einer weniger als im Ursprungsantrag angenommen, verringert sich in diesem Bereich die Einwirkungsintensität und die Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung gegenüber dem Ursprungsantrag. Somit sind ca. 150 m² durch den Mastfuß versiegelte Fläche weniger anzunehmen. Zudem verringert sich die temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten.

2.5 Schutzgut Boden

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

Wie in der Dokumentation der SUP-Vorprüfung von 2018 festgehalten, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass durch das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ein Einfluss auf das Ergebnis der Bundesfachplanung kann somit ausgeschlossen werden.

Die im jetzigen Bundesfachplanungsantrag vorgesehenen Konkretisierungen und Änderungen des Vorhabens lassen folgende Umweltauswirkungen erwarten:

Masterhöhungen; Mastneu/-rückbau;

Da insgesamt mit dem Änderungsantrag nur noch 33 Mastneubauten notwendig werden, einer weniger als im Ursprungsantrag angenommen, verringert sich in diesem Bereich die Einwirkungsintensität und die Bodeninanspruchnahme in Form von Versiegelung gegenüber dem Ursprungsantrag um ca. 150 m². Auch Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten werden dadurch in geringem Maße weniger benötigt.

2.6 Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächengewässer)

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

Wie in der Dokumentation der SUP-Vorprüfung von 2018 festgehalten, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass durch das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ein Einfluss auf das Ergebnis der Bundesfachplanung kann somit ausgeschlossen werden.

Die im jetzigen Bundesfachplanungsantrag vorgesehenen Konkretisierungen und Änderungen des Vorhabens lassen folgende Umweltauswirkungen erwarten:

Schutzstreifenänderung

Der Umfang der Schutzstreifenerweiterung beträgt auf der gesamten Leitung ca. 16,7 ha. Hier wird eine Wuchshöhenbeschränkung wirksam die den regelmäßigen Rückschnitt von Gehölzen bedingt die die zulässige Endwuchshöhe überschreiten. Nach einem anfänglichen baubedingten stärkeren Rückschnitt zur Herstellung des Schutzstreifens, werden die Gehölze, auch im Rahmen von Pflegemaßnahmen, nur noch selektiv zurückgeschnitten. Die Wuchshöhenbeschränkung wird auf allen mit Gehölzen bestandenen Flächen wirksam, die über eine bestimmte Wuchshöhe hinausgehen. Für Gehölze, deren Endwuchshöhe geringer

ist, ist kein Gehölzrückschnitt erforderlich. Ebenso unterliegt der sonstige Uferbewuchs wie Hochstaudenfluren oder Röhrichte keiner Beschränkung.

Durch den selektiven Rückschnitt der Gehölze, die die zulässige Wuchshöhe erreichen, kommt es zu keinem Verlust von Uferbewuchs, sondern zur Reduzierung der Höhe der betroffenen Gehölze. Die Beschattung wird dadurch nicht erheblich verändert. Eine erhebliche Veränderung der Oberflächengewässer ist somit nicht zu erwarten.

Masterhöhungen; Mastneu/-rückbau

Da insgesamt mit dem Änderungsantrag nur noch 33 Mastneubauten notwendig werden, einer weniger als im Ursprungsantrag angenommen, verringert sich in diesem Bereich die Einwirkungsintensität.

Gebiete nach Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG:

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes

In Baden-Württemberg erfolgt in zwei Wasserschutzgebieten (Haidgauer Heide; Alttann) eine Schutzstreifenänderung. Diese hat jedoch keine Auswirkungen auf die Retentionsfähigkeit des Bodens oder die Menge und Qualität des Grundwasserdargebots. In Bayern kommt es zu einer kleinräumigen Verschiebung des Mastes 1041 (Bl. 4521) innerhalb des WSG Senden, Zone II. Hier soll auch eine Schutzstreifenerweiterung vorgenommen werden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie dem Einsatz neuester Technik und speziellen Schutzmaßnahmen wie dem Unterlassen von Wartungsarbeiten, Ölwechsel und Reinigungsarbeiten an Baumaschinen, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die anderen o.g. Gebiete sind vom Änderungsgegenstand nicht betroffen.

2.7 Schutzgüter Klima und Luft

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des gesamten Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

Wie in der Dokumentation der SUP-Vorprüfung von 2018 festgehalten, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass durch das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ein Einfluss auf das Ergebnis der Bundesfachplanung kann somit ausgeschlossen werden.

Die im jetzigen Bundesfachplanungsantrag vorgesehenen Konkretisierungen und Änderungen des Vorhabens lassen folgende Umweltauswirkungen erwarten:

Schutzstreifenänderung

Gegebenenfalls kann es aufgrund der Maßnahmen im Schutzstreifen zur Wuchshöhenbeschränkung zu Veränderungen des Lokalklimas kommen. Diese sind aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht endgültig abschätzbar; es ist aber von einer sehr geringen Wirkintensität auszugehen.

2.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,

Das Vorhaben hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft. Auch die zusammenfassende Bewertung sämtlicher Auswirkungen des gesamten Bundesfachplanungsvorhabens ändert dieses Ergebnis nicht.

Wie in der Dokumentation der SUP-Vorprüfung von 2018 festgehalten, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass durch das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ein Einfluss auf das Ergebnis der Bundesfachplanung kann somit ausgeschlossen werden.

Die im jetzigen Bundesfachplanungsantrag vorgesehenen Konkretisierungen und Änderungen des Vorhabens lassen folgende Umweltauswirkungen erwarten:

Schutzstreifenänderung

Im Umfeld der Antragstrasse sind eine Vielzahl archäologischer Fundstellen bekannt. Auswirkungen sind hier vor allem im Zusammenhang mit Tiefbauarbeiten (Mastneubau und Mastrückbau) zu erwarten. Durch die Schutzstreifenänderung kommt es zu keinen Eingriffen in den Boden, so dass archäologische Fundstellen und Bodendenkmäler nicht von Auswirkungen betroffen sind.

Masterhöhungen; Mastneu/-rückbau

Nach wie vor ist an drei Stellen ein Mastneubau mit dem entsprechenden Mastrückbau geplant. Die Lage der neuen Maststandorte weicht maximal 200 m von der Bestandsachse ab. 13 Neubaumasten werden dabei um maximal ca. 9,8 m höher und 19 Neubaumasten um maximal ca. 13,8 m niedriger als die zu ersetzenden Bestandsmasten. Aufgrund der räumlichen Nähe der Neubaumasten zu den Bestandsmasten, der Entlastung durch die Rückbaumasten und die sich nur geringfügig und punktuell ändernden Masthöhen, ergeben sich keine Wirkungen auf die Erlebbarkeit von Baudenkmalen gegenüber den Wirkungen durch den Bestand. Auch das Ortsbild wird unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Bestandsleitung nicht erheblich beeinträchtigt.

2.9 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern sind regelmäßig zu erwarten, da es viele Wirkungszusammenhänge zwischen den Schutzgütern gibt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nach derzeitigem Planungsstand aber nicht ersichtlich.

3. Abschließende Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Der vorliegende Antrag auf Änderung der Bundesfachplanung vom 02.07.2020 beschreibt den zur Bundesfachplanungsentscheidung vom November 2018 notwendig gewordenen Änderungs- und Konkretisierungsbedarf. Sowohl von den Schutzstreifenänderungen, als auch von den Erhöhungen bzw. Neu- und Rückbauten der Masten gehen Umweltauswirkungen aus. Diese können nachteilig sein, sind aber, sowohl einzeln, wie auch insgesamt betrachtet, nicht erheblich. Bei der Einschätzung werden wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt.

Als Ergebnis der SUP-Vorprüfung kann somit festgehalten werden, dass, nach derzeitigem Kenntnisstand, voraussichtlich für keines der Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG und der jeweiligen Gebiete gem. Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Wie in der Dokumentation der SUP-Vorprüfung von 2018 festgehalten, hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass durch das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die dort beschriebenen Auswirkungen wurden trotzdem zusammenfassend mit den o.g. Änderungen/Konkretisierungen neu bewertet.

Auch diese Zusammenschau über **alle** bis zum jetzigen Zeitpunkt bekannten geplanten Änderungen an den Bestandsleitungen führen zu dem Ergebnis, dass von dem Bundesfachpla-

nungsvorhaben insgesamt baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Umweltauswirkungen ausgehen. Diese lassen aber nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung wirksamer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für keines der Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG und der jeweiligen Gebiete gem. Nr. 2.6 Anlage 6 UVPG erhebliche Umweltauswirkungen erwarten. Ein Einfluss auf das Ergebnis der Bundesfachplanung kann somit ausgeschlossen werden.